

Das abgeschleppte Auto – ein ewiges Ärgernis.

Stellen Sie sich vor, Sie kommen aus dem Urlaub zurück und wollen am Flughafen in Ihr Auto einsteigen und es ist abgeschleppt worden, obwohl Sie es ordnungsgemäß am Parkplatz (gegen teure Gebühren) abgestellt haben. In diesem Falle haben Sie wahrscheinlich vergessen, die Fenster herunterzulassen oder abzusperrern. Hierfür hat der bayerische Verwaltungsgerichtshof nämlich entschieden, dass die Abschleppmaßnahme hierbei zum Schutze des Eigentümers nötig ist und dieser auch die Kosten für das Abschleppen zu bezahlen hat. Daraus folgt, derjenige, der sein Auto unabgesperrt stehen lässt und Umständen kostspielige Maßnahmen der Polizei auslöst.

Ein anderes Problem ist das zunächst rechtmäßig abgestellte Auto, vor dem ein neues oder ein portables Verkehrszeichen aufgestellt wird, etwa weil die Fläche für ein Fest frei sein muss. In diesem Falle ist entschieden worden, dass eine „Vorwarnzeit“ von zwei Tagen für den Autofahrer ausreichend sein muss. Das heißt, wer sein Auto länger als zwei Tage stehen lässt, muss die Abschleppkosten bezahlen, wenn in der Zwischenzeit der Parkplatz illegal wird. Parkt man also sein Auto an Plätzen, an denen Veranstaltungen etc. stattfinden können, ist zu empfehlen, alle zwei Tage zu kontrollieren, ob der Parkplatz noch legal ist.

Eine ständige Legende ist es auch, dass derjenige nicht abgeschleppt wird, der eine Visitenkarte mit Telefonnummer hinter die Windschutzscheibe legt. Hierüber streiten die Gerichte seit Jahren. Eine bloße Visitenkarte reicht sicher nicht aus. Je nach Gericht **kann** es ausreichend sein, einen selbstgeschriebenen Zettel mit Handynummer und Aufenthaltsort hinter die Windschutzscheibe zu legen, und zu versichern, innerhalb von fünf Minuten das Fahrzeug zu entfernen. Bis man allerdings einen derartigen Zettel geschrieben hat, kann man auch gleich einen legalen Parkplatz suchen.